

Bundesverband
Öffentlicher Banken
Deutschlands

Aktuelles

Ausgabe III/2005

vom 1. September 2005

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Bankenaufsicht / Bankenregulierung

1.	Basel II: Anwendung auf das Handelsbuch und „Double-Default“-Effekt.....	4
2.	Diskussionsentwürfe des BMF zum CRD-Umsetzungsgesetz (KWG-E), der Solvabilitätsverordnung (SolvV) und der Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV-E).....	5
3.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)	6
4.	VÖB-Interpretationshilfen für die Umsetzung von Basel II:	7
	Mindestanforderungen an Kreditrisikominderungstechniken	7
5.	Bankaufsichtliche Eigenmittel nach IFRS.....	7
6.	CEBS-Konsultationspapiere CP03 revised: The Application of the Supervisory Review Process under Pillar 2 (CP03 revised).....	8
7.	CEBS-Konsultationspapier CP07: Recognition of External Credit assessment Institutions (CP07)	9
8.	CEBS-Konsultationspapier CP08: The role and task of CEBS (CP08).....	9
9.	CEBS-Konsultationspapier CP09: Guidelines for co-operation between consolidating supervisors and host supervisors (CP09)	10
10.	Überarbeitung der Sonderempfehlung VII der FATF (wire transfer) und Entwurf einer VO der EU-Kommission zu deren Umsetzung.....	10
11.	Standardisierung von Geldwäscheverdachtsanzeigen nach § 11 GwG	11
12.	Bankaufsichtliche Behandlung von Software	12

II. Deutschland

1.	Emittentenleitfaden	13
2.	Investmentgesetz - Aussetzung der Meldepflichten nach § 10 Investmentgesetz (InvG) ..	13
3.	Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) – „Record Date“ und Verpflichtung des depotführenden Instituts zur Eintragung in das Aktienregister einer Namensaktiengesellschaft	14
4.	Gesetz zur Offenlegung der Vorstandsvergütungen (VorstOG).....	14
5.	In-Kraft-Treten des neuen deutschen Kartellrechts	15
6.	Antidiskriminierungsgesetz	16
7.	Einführung von Real Estate Investment Trusts (REITs) in Deutschland	17
8.	Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex beschlossen.....	18
9.	Fortentwickelter Entwurf für eine Deckungsregisterverordnung (DeckRegV) nach § 5 Abs. 3 Pfandbriefgesetz	19
10.	Pfandbrief-Barwertverordnung nach § 4 Abs. 6 Pfandbriefgesetz	20
11.	Gesetz zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters (Regelungen im KWG zu insolvenzfesten Treuhandgrundpfandrechten)	21
12.	ÖPP-Beschleunigungsgesetz	21
13.	Erfolge der Initiative Bürokratieabbau	22
14.	Aktuelle Entwicklungen im electronic cash – System	23
15.	IDW EPS 524: Bestätigen Dritter bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten	24

III. Europa / International

1.	IAS 39: Fair Value-Option vom IASB verabschiedet	25
2.	IFRS 7 „Financial Instruments: Disclosures“ vom IASB verabschiedet	25
3.	EU-Prospektrichtlinie – Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 zur Umsetzung der EU-Prospektrichtlinie	26
4.	EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente	26
5.	EU-Transparenzrichtlinie	27
6.	Reform des EU-Beihilferechts – Aktionsplan „Staatliche Beihilfen“	28
7.	Staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung – Leitlinienentwurf	28
8.	Dienstleistungen in allgemeinem wirtschaftlichen Interesse – Neuer EU-Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen	29
9.	Strukturfondsförderung 2007-2013 – Strategische Leitlinien	30
10.	EU-Eigenkapitalbestimmungen – Abstimmung im Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments	31
11.	Grünbuch Hypothekarkredit	32
12.	Grünbuch zur Finanzdienstleistungspolitik (2005-2010)	33
13.	Konsultationspapier der Europäischen Kommission über Einlagensicherungssysteme	33
14.	Berlin Group – Machbarkeitsstudie und Spezifikationen fertig gestellt	34
15.	Umsetzung der Single Euro Payments Area (SEPA)	35
16.	Das Eil- und Großbetragszahlungssystem Target2	36
17.	Hindernisse bei grenzüberschreitenden Übernahmen und Fusionen - Untersuchung der EU-Kommission	36

Impressum:

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
 Lennéstr. 11, 10785 Berlin
 Telefon : (030) 81 92-0, Fax : (030) 81 92 2-22
 E-Mail : postmaster@voeb.de, Internet; www.voeb.de

Redaktionsschluss: 29.8.2005

I. Bankenaufsicht / Bankenregulierung

1. Basel II: Anwendung auf das Handelsbuch und „Double-Default“-Effekt

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO) hat Mitte Juli d. J. Empfehlungen zur Anwendung von Basel II auf das Handelsbuch und zur Anerkennung des so genannten „Double Default“-Effekts veröffentlicht. Die Empfehlungen ergänzen die im Juli 2004 veröffentlichte überarbeitete Rahmenvereinbarung „Basel II“ und sollen am 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Als Regelungsgegenstände sind hervorzuheben:

- Zur Ermittlung des Kontrahentenrisikos für OTC-Derivate und „Securities Financing Transactions“ wird im Rahmen der so genannten „Internal Model Method“ die im Wesentlichen von der ISDA vorangetriebene Konzeption des „Expected Positive Exposure“ (EPE) zugelassen,
- im Rahmen der „Internal Model Method“ wird produktübergreifendes Netting aufsichtlich anerkannt,
- als alternatives Standardverfahren zur Ermittlung des Kontrahentenrisikos für OTC-Derivate wird ein EPE-gestützter, einfacher Ansatz eingeführt; Marktbeurteilung- und Laufzeitmethode (§§ 10, 11 Grundsatz I) bleiben parallel erhalten,
- für Garantien von „Financial Firms“ wird im Rahmen der IRB-Ansätze unter bestimmten Voraussetzungen optional ein „Double Default Effekt“ aufsichtlich anerkannt,
- bestimmte kreditnahe Produkte des Handelsbuchs sind künftig nach den Regelungen des Anlagebuchs zu behandeln,
- interne Marktrisikomodelle, die das besondere Kursrisiko nicht vollständig abbilden („Surcharge“-Modelle), sind ab 2010 nicht mehr anerkennungsfähig; für interne Marktrisikomodelle werden zudem verschärfte Stress-Testing-Anforderungen eingeführt,
- die Anforderungen an die Unterlegung des Vorleistungsrisikos werden verschärft.

Die Europäische Kommission wird die Empfehlungen des Baseler Ausschusses inhaltsgleich in europäisches Recht überführen. Die Anpassungen sollen noch in das laufende Richtlinienetzungsverfahren zur Umsetzung von Basel II in der EU einfließen und in der für September d. J. geplanten Plenumsitzung des Europäischen Parlaments verabschiedet werden.

2. Diskussionsentwürfe des BMF zum CRD-Umsetzungsgesetz (KWG-E), der Solvabilitätsverordnung (SolvV) und der Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV-E)

Anfang Juni 2005 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erste Diskussionsentwürfe zur Umsetzung von Basel II bzw. der neu zu fassenden Richtlinie 2000/12/EG in deutsches Recht vorgelegt. Zur Umsetzung sind danach Änderungen des KWG und der GroMiKV sowie eine vollständige Neufassung der Solvabilitätsverordnung (bisheriger Grundsatz I) erforderlich. Die Entwürfe orientieren sich weitgehend an dem bisher vorgelegten Entwurf zur Änderung der Richtlinie 2000/12/EG. Übergreifend ist zu kritisieren, dass sich die Regelungsinhalte von KWG-E, SolvV-E und GroMiKV-E an vielen Stellen überschneiden. Wichtige Definitionen und Regelungen sollten allein im KWG platziert werden, um die beiden Verordnungen nicht unnötig aufzublähen.

Der KWG-E enthält zahlreiche Änderungen, die in keinem Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Eigenkapitalvorschriften stehen. Dazu gehören etwa Verschärfungen der Voraussetzungen zur Anerkennung von stillen Vermögenseinlagen als Kernkapital und von Genussrechten als Ergänzungskapital sowie eine Wiedereinführung von Anzeigepflichten für Organkredite. Der VÖB hat diese Änderungen des KWG zusammen mit den übrigen im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) zusammengeschlossenen Verbänden entschieden abgelehnt, da die Umsetzung der neuen Eigenkapitalregelungen die Kreditinstitute organisatorisch ohnehin außerordentlich belastet.

Der Text des SolvV-E ist entsprechend den Vorgaben der Baseler Rahmenvereinbarung und der Änderungen der Richtlinie 2000/12/EG sehr umfangreich und bedarf an einigen Stellen einer Überarbeitung im Hinblick auf seine sprachliche Verständlichkeit. Eine Reihe von Ergebnissen, die im Arbeitskreis zur Umsetzung von Basel II bzw. den diesem untergeordneten Fachgremien verabschiedet wurden, wurden noch nicht aufgegriffen. Der ZKA hat zudem die Erarbeitung von Erläuterungen des Verordnungstextes gegenüber dem BMF angeregt.

Der GroMiKV-E wird derzeit ebenfalls einer eingehenden Prüfung unterzogen. Umfassende Änderungen ergeben sich hier insbesondere aus der Einfügung der Bestimmungen zu den Kreditrisikominderungsstechniken.

Das BMF hat zwischenzeitlich eine erste Anhörung zu den Diskussionsentwürfen durchgeführt. Vorläufige schriftliche Stellungnahmen zum KWG-E und zum SolvV-E seitens des ZKA sind erfolgt, eine Stellungnahme zur GroMiKV-E ist noch in Arbeit. Eine umfassende Kommentierung der Entwürfe haben sich die im ZKA zusammengeschlossenen Verbände für die Vorlage des Referentenentwurfs im Herbst dieses Jahres vorbehalten.

3. Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Die BaFin veröffentlicht in Kürze eine zweite Fassung der MaRisk. Damit beginnt die offizielle Konsultationsphase, deren Dauer vermutlich auf wenige Wochen begrenzt sein wird. In diesem zweiten Entwurf sind die Erkenntnisse aus allen drei Sitzungen des Fachgremiums MaRisk eingeflossen. Der VÖB geht davon aus, dass die BaFin in Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank noch Änderungen vornimmt, die auf die Mitte August eingereichten Stellungnahmen zurückgehen. Veröffentlichung und In-Kraft-Treten der MaRisk sind noch in diesem Jahr geplant. Für die Umsetzung wird voraussichtlich eine Frist bis zum 1. Januar 2007 gewährt.

Der VÖB wird einen aktualisierten Vermerk zu den Neuerungen gegenüber dem ersten Entwurf der MaRisk erstellen, sobald die zweite Fassung veröffentlicht ist. Interessenten wird diese Ausarbeitung gern in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

4. VÖB-Interpretationshilfen für die Umsetzung von Basel II: Mindestanforderungen an Kreditrisikominderungstechniken

In der überarbeiteten Baseler Rahmenvereinbarung „Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“ sowie der neu zu fassenden Richtlinie 2000/12/EG nehmen Techniken zur Kreditrisikominderung einen weit-aus größeren Stellenwert ein als dies bisher der Fall war. Gleichzeitig wird die

Anerkennung der Kreditrisikominderungstechniken aber an die Erfüllung zahlreicher Mindestanforderungen geknüpft. Die nunmehr vorliegende VÖB-Interpretationshilfe versucht, die jeweiligen Mindestanforderungen an die Kreditrisikominderungstechniken systematisch geordnet darzustellen und in ihren Grundzügen für die Praxis zu erläutern. Die Behandlung grundpfandrechtl. besicherter Kredite ist nicht Bestandteil dieser Interpretationshilfen, da hierzu eine gesonderte Publikation des VÖB vorliegt. Es ist beabsichtigt, die Interpretationshilfe in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Interessenten können die Interpretationshilfe unter www.voeb.de, Verband, Publikationen bestellen.

5. Bankaufsichtliche Eigenmittel nach IFRS

Der Baseler Ausschuss hat im Juli 2005 den Entwurf eines Leitfadens zu den Erwartungen der internationalen Bankenaufsicht aus der Nutzung der kürzlich geänderten Fair Value Option (FVO) bei nach IAS/IFRS bilanzierenden Banken zur Konsultation gestellt.

Der Baseler Ausschuss betont, dass mit diesen Empfehlungen keine Rechnungslegungsstandards gesetzt werden sollen. Die gegebenen Empfehlungen zielen lediglich auf die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems bei Banken, die die FVO nutzen, und die damit im Zusammenhang stehenden Auswirkungen in der Kapitalausstattung der Institute.

Die Aufseher erwarten einerseits die konsequente Umsetzung der für die FVO maßgeblichen Anwendungsbedingungen zur Vermeidung deren missbräuchlicher Nutzung. Andererseits behält sich die Aufsicht das Recht vor, die Bereitstellung weiterer, über die Bilanzierungsregeln hinausgehende Informationen bzgl. der FVO-Anwendung zu verlangen.

Schließlich schlägt der Ausschuss vor, das bankaufsichtliche Kapital künftig um Gewinne und Verluste aus der Veränderung des eigenen Kreditrisikos in Folge der Anwendung der FVO für finanzielle Verbindlichkeiten zu bereinigen.

Der VÖB wird zu dem Entwurf des Leitfadens mit dem zuständigen Arbeitsgremium des Verbandes eine Stellungnahme erarbeiten.

6. CEBS-Konsultationspapiere CP03 revised: The Application of the Supervisory Review Process under Pillar 2 (CP03 revised)

CEBS hat Ende Juni 2005 sein Konsultationspapier "The Application of the Supervisory Review Process under Pillar 2" (CP03) in überarbeiteter Fassung als "CP03 revised mit einer Frist zur Konsultation bis zum 21. Oktober 2005 veröffentlicht.

Dieses Papier berücksichtigt leider nur eingeschränkt die in 2004 eingegangenen Stellungnahmen der Industrie zum CP03. Zugleich wurden im Rahmen der Überarbeitung neue Bestimmungen für wesentliche Grundsätze der institutsinternen Governance im Rahmen des Internal Capital Adequacy Assessment Process = ICAAP aufgenommen sowie zusätzliche Details zum Dialog zwischen den Instituten und den Aufsehern im Rahmen des Supervisory Review and Evaluation Process = SREP. Die Hauptforderungen des VÖB, nur wesentliche bzw. materielle Risiken im Supervisory Review Process = SRP zu berücksichtigen sowie individuelle Eigenkapitalzuschläge lediglich als „ultima-ratio“ des aufsichtlichen Maßnahmenkatalogs zu qualifizieren, wurden nicht oder nur unvollständig aufgegriffen.

Der VÖB wird zu diesem Papier über den ZKA Stellung nehmen.

Im Übrigen beabsichtigt CEBS, noch in 2005 Konsultationspapiere zu folgenden Themen herauszugeben:

- Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch,
- Konzentrationsrisiken,
- Diversifizierung,
- stress testing und Prozyklizität.

7. CEBS-Konsultationspapier CP07: Recognition of External Credit assessment Institutions (CP07)

Am 29. Juni 2005 hat CEBS ein Konsultationspapier zur Anerkennung von Ratingagenturen für die Bestimmung risikogewichteter Forderungsbeträge im Rahmen der neuen Brüsseler Eigenkapitalbestimmungen veröffentlicht.

Das Konsultationspapier erläutert im Wesentlichen den Anerkennungsprozess, die Anerkennungsvoraussetzungen für Ratingagenturen und das Verfahren zur Zuordnung von Ratingurteilen zu aufsichtlichen Bonitätsstufen oder Risikogewichten (Mapping). Problematisch sind dabei insbesondere diejenigen Ausführungen, in denen Vorgaben für eine grenzüberschreitende Anerkennung von Ratingagenturen gemacht werden. Zwar sind die jeweils betroffenen nationalen Aufseher angehalten, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Allerdings kommt diesen Abstimmungen kein verbindlicher Charakter zu, so dass die letzte Entscheidung bei der jeweiligen nationalen Aufsichtsinstanz verbleibt, für die die Ratingagentur nominiert wird.

Beim „Mapping-Prozess“ bleibt zum Teil unklar, wie die Zuordnung von Ratingurteilen zu aufsichtlichen Bonitätsstufen bzw. Risikogewichten genau erfolgen soll. Der VÖB wird über den ZKA Stellung nehmen.

8. CEBS-Konsultationspapier CP08: The role and task of CEBS (CP08)

CEBS hat am 5. Juli 2005 ein Konsultationspapier zu seiner Rolle und seinen Aufgaben veröffentlicht (CP08). Das Papier enthält im Wesentlichen eine Bestandsaufnahme der bisherigen Arbeiten von CEBS und gibt zugleich einen Ausblick auf die zukünftigen Ziele. Seine Hauptaufgaben sieht CEBS in der Förderung grenzüberschreitender aufsichtlicher Kooperation einerseits sowie der Förderung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des europäischen Finanzsystems andererseits. Einer Erweiterung seiner Kompetenzen, z. B. als Schlichtungsstelle für Kreditinstitute bei aufsichtlichen Fragestellungen, steht CEBS – anders als andere „level-3“-Ausschüsse (CESR, CEIOPS) – skeptisch gegenüber. CEBS plant alljährlich eine Überprüfung und ggf. Verbesserung der eigenen Tätigkeit.

9. CEBS-Konsultationspapier CP09: Guidelines for co-operation between consolidating supervisors and host supervisors (CP09)

Am 8. Juli 2005 hat CEBS ein Konsultationspapier veröffentlicht, in welchem Leitlinien für eine Kooperation zwischen dem Aufseher auf konsolidierter Basis und dem Gastlandaufseher – vor dem Hintergrund von Brüssel-neu (CRD) – festgeschrieben werden sollen (CP09). Die Leitlinien richten sich zwar primär an die jeweiligen Aufsichtsbehörden in den EU-Mitgliedstaaten, berühren aber auch das Verhältnis der Kreditinstitute zu den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden. Ziele der von den Bankaufsichtsbehörden angestrebten Kooperation sind die Bildung eines funktionsfähigen Netzwerks, der Austausch relevanter Informationen und die Verhinderung der Verdoppelung von Tätigkeiten.

Das Konsultationspapier gibt u. a. einen Überblick über rechtliche Grundlagen und den europäischen Finanzmarkt, erläutert grundlegende Prinzipien der geplanten Kooperation und nimmt zu speziellen Fragen der Durchführung, Abstimmung und Kompetenzen der unterschiedlichen Aufsichtsebenen, etwa im Verhältnis der Gruppe zur Tochtergesellschaft oder der Anerkennung von Modellen bzw. Methoden, Stellung.

10. Überarbeitung der Sonderempfehlung VII der FATF (wire transfer) und Entwurf einer VO der EU-Kommission zu deren Umsetzung

Am 26. Juli 2005 legte die Europäische Kommission als Teil des EU-Aktionsplanes zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus einen Vorschlag für eine Verordnung „über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers“ (VO-E) vor. Maßgebliche Grundlagen des Vorschlages sind sowohl die „Sonderempfehlung VII (wire transfers)“ (SR VII) der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) vom 30. Oktober 2001 als auch die entsprechenden Auslegungshinweise in der überarbeiteten Fassung der „Interpretative Note“ vom 10. Juni 2005.

Mit der EU-Verordnung wird ein aus Sicht der Kreditwirtschaft grundsätzlich begrüßenswerter EU-weit einheitlicher Standard für die Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung geschaffen, der über der nationalen Regelung in § 25b Kreditwesengesetz (KWG) steht. Aufgrund der unmittelbaren rechtlichen Geltung von EU-Verordnungen in den Mitgliedstaaten sind die Regelungen - unabhängig von der Anpassung des § 25b KWG – von den Instituten in Deutschland umzusetzen.

Die in Artikel 4 ff. VO-E statuierten Vorschriften sehen nunmehr Pflichten für die Normadressaten (Zahlungsverkehrsdienstleister im Europäischen Binnenmarkt)

zur vollständigen Angabe, Überprüfung, Weiterleitung und Aufbewahrung von Auftraggeberdaten bei grenzüberschreitenden Geldtransfers im Gemeinschafts

gebiet vor. Im Mittelpunkt steht dabei die Prüfpflicht der Institute bei eingehenden Geldtransfers/Zahlungen. Hierdurch könnten sich Entlastungen für die Banken der Auftraggeber bei der Doppelprüfungspflicht im Rahmen der Durchführung von EU-Finanzsanktionsverordnungen ergeben. Zu beachten ist bei mehrfacher Lieferung von unvollständigen Auftraggeberdatensätzen durch einen Zahlungsverkehrsdienstleister eine Rückgabe aller Transferaufträge dieses Dienstleisters durch den Zahlungsverkehrsdienstleister des Begünstigten erfolgen oder die Geschäftsbeziehung beendet werden soll.

Nach Artikel 10 VO-E sind unvollständige Angaben zum Auftraggeber vom Zahlungsverkehrsdienstleister des Begünstigten bei der Beurteilung der Frage, ob ein bestimmter Geldtransfer oder eine damit zusammenhängende Transaktion verdächtig ist und einer Anzeige bedarf, sogar als Indiz zu werten.

Die FATF-SR VII wurde bislang nur in Deutschland (als Mitgliedstaat der FATF und der EU) unter dem Eindruck der Ereignisse des 11. Septembers 2001 in § 25b KWG umgesetzt. Die Umsetzung erfolgte ohne entsprechende einheitliche europäische Rechtsgrundlage. Da bereits heute die Angabe von Name, Anschrift und Kontonummer des Auftraggebers bei Geldtransfers in Drittstaaten gemäß § 25b KWG Pflicht ist, ergibt sich insoweit für die Institute kein Anpassungsbedarf. Allerdings wirft die Verordnung weitere Fragen bankaufsichts- und geldwäscherechtlicher sowie technischer Art auf (z. B. Namensbegriff in § 24c KWG oder die namensersetzende Angabe des „unique identifier“ bei Überweisungen), die überdacht und präzisiert werden müssen.

Voraussichtlich wird der VO-E im weiteren Gesetzgebungsverfahren Modifizierungen – im Hinblick auf eine bankenpraktische Umsetzung des Regelwerks – durch das Europäische Parlament erfahren, sodass die dargestellten Vorschriften noch nicht als endgültig zu betrachten sind.

11. Standardisierung von Geldwäscheverdachtsanzeigen nach § 11 GwG

Das Bundesministerium des Innern hat gemeinsam mit der beim Bundeskriminalamt eingerichteten Financial Intelligence Unit (FIU) eine standardisierte Verdachtsanzeige nach § 11 GwG veröffentlicht. Das Formular der Verdachtsanzeige ist so konzipiert, dass es grundsätzlich von allen Verpflichteten des GwG verwendet werden kann. Eine Pflicht zur Benutzung des Formulars bei der Erstattung von Verdachtsanzeigen besteht hingegen zurzeit (noch) nicht.

Der Vordruck ist einschließlich einer Anleitung zum Ausfüllen auf der Homepage des Bundeskriminalamtes unter www.bka.de/profil/zentralstellen/geldwaesche abrufbar.

Zurzeit wird von den zuständigen Stellen noch geprüft, ob die Verdachtsanzeige zukünftig auch auf elektronischem Weg erstattet werden kann.

12. Bankaufsichtliche Behandlung von Software

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat mit Rundschreiben 14/2005 vom 16. August 2005 alle Institute aufgefordert, ab sofort Standardsoftware als immateriellen Vermögensgegenstand gemäß § 10 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 2 KWG vom Kernkapital abzuziehen. Eine Unterscheidung in Altbestände oder Neubestände wird nicht zugelassen.

Die BaFin greift damit die Stellungnahme zur Rechnungslegung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), Bilanzierung von Software beim Anwender (IDW RS HFA 11), vom 30. Juni 2004 auf. Danach sind Systemsoftware und Anwendungssoftware aufgrund ihrer selbstständigen Verwertbarkeit grundsätzlich unabhängig von der Hardware als immaterielle Vermögensgegenstände zu bewerten. Dies gilt selbst dann, wenn sie für eine ganz bestimmte Datenverarbeitungsanlage angeschafft werden und ohne diese nicht nutzbar sind.

II. Deutschland

1. Emittentenleitfaden

Inzwischen kann die Endfassung des Emittentenleitfadens im Internet unter http://www.bafin.de/schreiben/89_2005/emittentenleitfaden.pdf eingesehen werden. Der Leitfaden soll Emittenten von Finanzinstrumenten, die an einem regulierten Markt zum Handel zugelassen sind, oder für die die Zulassung beantragt wurde, Hilfen bei der Auslegung und Anwendung der Vorschriften des WpHG geben, die durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz im Oktober 2004 geändert wurden. Mit diesem Gesetz wurde die EU-Marktmisbrauchsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Der Emittentenleitfaden befasst sich mit den folgenden Themen:

- Insiderüberwachung,
- Ad-hoc-Publizität gemäß § 15 WpHG,
- Geschäfte von Führungspersonen gemäß § 15a WpHG,
- Verbot der Marktmanipulation,
- Insiderverzeichnisse.

Die Endfassung wurde im Vergleich zur Entwurfsfassung an vielen Stellen überarbeitet. Der Leitfaden trägt durch eine Reihe von Beispielen den Erfordernissen der Praxis besser Rechnung.

Darüber hinaus plant die BaFin für September 2005 eine Veröffentlichung zu Finanzanalysen nach § 34b WpHG.

2. Investmentgesetz - Aussetzung der Meldepflichten nach § 10 Investmentgesetz (InvG)

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Frist für die Anwendung von § 10 Investmentgesetz bis Ende Januar 2006 ausgesetzt. Gegenwärtige Überlegungen zur Novellierung des Investmentgesetzes könnten zu einer Streichung speziell von § 10 Abs. 2 InvG führen.

Kreditinstitute sind hiervon nur dann betroffen, wenn sie als Depotbank einer Kapitalanlagegesellschaft die Meldung der Wertpapiertransaktionen eines Sondervermögens gemäß § 10 Abs. 2 InvG als so genannte Dritte übernommen haben.

3. Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) – „Record Date“ und Verpflichtung des depotführenden Instituts zur Eintragung in das Aktienregister einer Namensaktiengesellschaft

Das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sieht im Wesentlichen zwei Veränderungen bei der Vorbereitung einer Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft vor. Als Stichtag für den Legitimationsnachweis des Aktionärs wurde nunmehr der 21. Tag vor der Hauptversammlung festgelegt, an dem auch der Versand der Hauptversammlungsunterlagen durch Kreditinstitute erfolgen muss (vergl. § 123 Abs. (3), § 128 Abs. (1) AktG n.F., sog. einheitlicher „Record Date“).

Des Weiteren reicht bei börsennotierten Gesellschaften für die Legitimation des Aktionärs gegenüber der Gesellschaft ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilbesitzes durch das depotführende Institut aus.

In § 67 Abs. 4 AktG wurde eine Verpflichtung des depotführenden Instituts aufgenommen, sich auf Verlangen einer Namensaktiengesellschaft in deren Aktienregister gesondert eintragen zu lassen, wenn der Inhaber der Namensaktien nicht selbst in das Aktienregister eingetragen ist (sog. „freier Meldebestand“). Die notwendigen Kosten hierfür sind durch die Namensaktiengesellschaft zu erstatten.

4. Gesetz zur Offenlegung der Vorstandsvergütungen (VorstOG)

Das Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (VorstOG) bei börsennotierten Aktiengesellschaften ist am 11. August 2005 in Kraft getreten. Es ist erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen.

Das VorstOG sieht umfangreiche personengebundene Offenlegungspflichten hinsichtlich Höhe, Zusammensetzung und Art der Gehaltsbestandteile sowie Zusatzabgaben zum Vergütungssystem inkl. Altersversorgung und sonstige

Nebenleistungen vor. Die Vorschriften gelten jedoch nur für börsennotierte Aktiengesellschaften.

Unabhängig davon haben jedoch einzelne Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs des VorstOG haben in Anlehnung an den Deutschen Corporate Governance Kodex erstmals im Geschäftsbericht 2004 entsprechende Offenlegungen vorgenommen.

5. In-Kraft-Treten des neuen deutschen Kartellrechts

Die 7. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist am 12. Juli 2005 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und rückwirkend zum 1. Juli 2005 in Kraft getreten. Damit wird - mit über einjähriger Verspätung - das deutsche Wettbewerbsrecht an das europäische angepasst. Die europäische Durchführungsverordnung zu den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag, die bereits seit 1. Mai 2004 in allen Mitgliedstaaten für Vereinbarungen mit grenzüberschreitendem Bezug gilt, schafft das bisherige Anmelde- und Genehmigungssystem zugunsten des Prinzips der Legalausnahme ab. Damit wird die Verantwortung für die Prüfung von kartellrechtlich relevanten Vereinbarungen auf die beteiligten Unternehmen verlagert. Mit der Novelle werden einige Sonderregelungen des deutschen Kartellrechts abgeschafft. Das im europäischen Recht nicht bekannte Verbot vertikaler Preisbindungen entfällt. Die - damit einhergehende - Ausnahmenvorschrift für Vereinbarungen von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen (§ 29 GWB alt), insbesondere für das Konsortialgeschäft, wird ebenfalls gestrichen. Mit Wirkung zum 1. Januar 2008 entfallen auch die bisherigen Freistellungen von Vereinbarungen. Die materielle Rechtslage bleibt - wie in der Begründung zur 7. GWB-Novelle ausdrücklich festgestellt - unverändert, sodass sich an den kartellrechtlichen Bewertungsmaßstäben nichts ändert. Anstelle einer Freistellung kann die Kartellbehörde feststellen, dass kein Anlass zum Tätigwerden besteht.

Die kartellrechtliche Überprüfung wird europäisiert: Die nationalen Kartellbehörden sind zusätzlich für die Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts zuständig. Bei der Anwendung von Vorschriften des GWB auf wettbewerbsrechtlich relevante Vereinbarungen muss zugleich eine Prüfung der gemeinschaftsrechtlichen Kartellbestimmungen erfolgen. Zudem werden die Befugnisse der Kartellbehörden erweitert.

In einem Gespräch mit dem Bundeskartellamt hat die Kreditwirtschaft die Auswirkungen der neuen deutschen und europäischen Wettbewerbsvorschriften erörtert. Das Bundeskartellamt wünscht auch weiterhin eine frühzeitige Unterrichtung. Es hat eine zügige Prüfung und Einschätzung von wettbewerbsrelevanten Vereinbarungen zugesagt.

6. Antidiskriminierungsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2005 beschlossen, zu dem bereits am 17. Juni 2005 vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien (ADG) den Vermittlungsausschuss anzurufen. Dieser soll das Gesetz im Sinne einer Beschränkung auf das europarechtlich zwingend Gebotene überprüfen. Das Gesetz gehe weit über die Vorgaben der europäischen Richtlinien hinaus, sei schädlich für den Arbeitsmarkt und führe zu einem unnötigen bürokratischen Mehraufwand.

Der Bundesrat sieht angesichts der teilweise bereits verspäteten Umsetzung europäischer Richtlinien die Verpflichtung der Bundesrepublik, die Gesetzgebung voranzutreiben, drängt jedoch darauf, hierbei den Grundsatz der Vertragsfreiheit und den berechtigten Anliegen der Wirtschaft in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich des zivilrechtlichen Teils fordert der Bundesrat insbesondere die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschriften auf die Merkmale Rasse, ethnische Herkunft und Geschlecht.

Die nächste Sitzung des Vermittlungsausschusses findet am 5. September 2005 statt. Sollte der Vermittlungsausschuss vorschlagen, das ADG zu ändern, müsste der Bundestag einen neuen Beschluss fassen. Angesichts der vorgezogenen Neuwahlen am 18. September entfällt jedoch ein Zusammentreten des Bundestages in dieser Legislaturperiode. Wegen des Grundsatzes der Diskontinuität ist ein neu gewählter Bundestag verpflichtet, ein neues Gesetzgebungsverfahren einzuleiten. Es muss damit gerechnet werden, dass zumindest in Bezug auf den arbeitsrechtlichen Teil des Gesetzes die Spielräume zur Ausgestaltung aufgrund der umzusetzenden Richtlinien für den jeweiligen Gesetzgeber begrenzt sind.

7. Einführung von Real Estate Investment Trusts (REITs) in Deutschland

Der Real Estate Investment Trust (abgekürzt REIT) ist eine steuerbegünstigte Immobilien-Investmentgesellschaft nach internationalem Vorbild. Mit der Einführung von REITs verbinden sich Hoffnungen auf eine Belebung des deutschen Immobilienmarktes. Zur Einbringung unternehmerischen Immobilienvermögens in die REITs sollen stille Reserven für einen begrenzten Zeitraum nur mit dem halben Ertragsteuersatz besteuert werden. Damit könnten Unternehmen diejenigen Immobilien marktgängig machen, deren Buchwerte deutlich unter dem Marktwert liegen. Die gesetzliche Ausgestaltung dieses in Deutschland bislang unbekanntes Investmentvehikels ist zurzeit jedoch Gegenstand kontroverser Diskussionen.

Nach den Vorstellungen der Initiative Finanzplatz Deutschland (IFD) soll ein deutscher REIT eine ausschließlich auf Anlegerebene besteuerte, nicht regulierte, börsennotierte Aktiengesellschaft, deren Geschäftsfeld auf das Immobiliengeschäft beschränkt ist, darstellen. Sie ist von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit und muss im Gegenzug 90 % ihres Gewinns als Dividende ausschütten. Die Besteuerung beim Anleger soll zum vollen persönlichen Steuersatz erfolgen und nicht nach dem Halbeinkünfteverfahren.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte beabsichtigt, bereits im April 2005 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von REITs vorzulegen. Die Prüfung des Konzepts der IFD durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe beim BMF habe jedoch ein negatives Votum gebracht und die ungeklärten steuerlichen Probleme betont. Die Bundesregierung hat sich bereits positiv für die Einführung möglichst Anfang 2006 ausgesprochen. CDU/CSU haben ihre Zustimmung signalisiert. Das Land Hessen hat einen eigenen Gesetzesantrag eingebracht.

Durch die Neuwahlen zum Bundestag ist ein Gesetzentwurf nicht mehr zu erwarten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen sah bereits eine nur hälftige Steuerpflicht bei Aufdeckung stiller Reserven von Immobilienveräußerungen für einen begrenzten Zeitraum von drei Jahren vor. Dieses Gesetzesvorhaben ist jedoch im Finanzausschuss des Bundestages Ende Juni 2005 gescheitert. Damit ist fraglich, ob REITs noch Anfang des Jahres 2006 in Deutschland eingeführt werden können.

Als wesentliches Problem stellt sich die Besteuerung internationaler Anleger in den deutschen REIT dar, da durch die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ihre Einkünfte im Einzelfall ganz oder teilweise unbesteuert bleiben könnten. Die IFD hat zur Lösung dieses Problems im Mai 2005 zwei Vorschläge vorgelegt, die zur Umwidmung der Ausschüttungen des REIT von Dividenden in Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen führen und damit eine Besteuerung auch internationaler Anleger erreichen könnte. Das BMF prüft diese Vorschläge.

8. Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex beschlossen

Im Juni 2005 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex („Cromme-Kommission“) zum zweiten Mal Anpassungen ihres Kodex beschlossen.

Hervorzuheben sind folgende Änderungen:

- Dem Aufsichtsrat sollen eine ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Unabhängig ist, wer weder geschäftliche noch persönliche Beziehungen zur Gesellschaft oder zu Vorstandsmitgliedern hat.
- Ein Wechsel des Vorstandsvorsitzenden oder eines -mitgliedes in den Aufsichtsrat soll nicht die Regel sein.
- Die Wahlen zum Aufsichtsrat sollen als Einzelwahl durchgeführt werden.
- Der Vorstand wird Insiderinformationen unverzüglich veröffentlichen, soweit er nicht von der Veröffentlichung im Einzelfall befreit ist.
- Geschäfte mit Gesellschaftsanteilen und darauf bezogenen Finanzinstrumenten durch Führungsmitglieder mit Zugang zu Insiderinformationen und wesentlichen Entscheidungsbefugnissen sind der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.
- Der Besitz von Gesellschaftsanteilen und darauf bezogenen Finanzinstrumenten durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder soll angegeben werden, sofern er direkt oder indirekt 1 % der ausgegebenen Anteile übersteigt.
- Frühere Entsprechenserklärungen sollen nunmehr 5 Jahre lang im Internet zugänglich bleiben.

Zur Offenlegung der Vorstandsvergütungen hat die Kommission keine Änderungen vorgenommen, da zum Beschlusszeitpunkt das Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz (VorstOG) noch nicht verabschiedet war.

Die Regierungskommission weist nochmals darauf hin, dass der Kodex zum einen Empfehlungen („soll“-Vorschriften) enthält; über Abweichungen hiervon ist in der „Entsprechenserklärung“ zwingend zu berichten. Zum anderen enthält der Kodex Anregungen („sollte“- oder „kann“-Vorschriften), von denen ohne Hinweis in der „Entsprechenserklärung“ abgewichen werden kann.

Der geänderte Kodex wurde am 20. Juli 2005 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

9. Fortentwickelter Entwurf für eine Deckungsregisterverordnung (DeckRegV) nach § 5 Abs. 3 Pfandbriefgesetz

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 4. August 2005 den fortentwickelten Entwurf der Deckungsregisterverordnung nach § 5 Abs. 3 Pfandbriefgesetz mit einer Frist zur Stellungnahme bis zum 25. August 2005 veröffentlicht.

Im Vergleich zum bisherigen Entwurf sind insbesondere folgende Punkte hervorzuheben:

- Wegfall der Verpflichtung zum Führen der Deckungsregister ausschließlich an am Sitz der Pfandbriefbank
- In der Erläuterung zu § 9 DeckRegV wurde klargestellt, dass das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur nur für die Fälle gilt, in denen das elektronische Register die Papierform vollständig ersetzen soll. Dagegen soll § 9 DeckRegV keine Anwendung finden, wenn die EDV bei der Deckungsregisterführung lediglich unterstützend eingesetzt wird, das eigentliche Register nach § 5 PfandBG aber erst mit dem Ausdruck der Dateien in Papierform vorliegt.
- Künftig soll für Derivate, nicht aber mehr für ausländische Sicherungsrechte zwingend ein gesondertes Unterregister geführt werden müssen.
- Die Verordnung soll einen Tag nach Verkündung in Kraft treten. (Nicht wie bisher angekündigt am 19. Juli 2005).

10. Pfandbrief-Barwertverordnung nach § 4 Abs. 6 Pfandbriefgesetz

Die neue Pfandbriefbarwertverordnung (PfandBarwertV) ist am 21. Juli 2005 in Kraft getreten. Grundlage ist § 4 Abs. 6 Pfandbriefgesetz.

Die PfandBarwertV regelt u. a., dass die Barwerte der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen, Öffentlichen Darlehen und Schiffsdarlehen und der zu ihrer Deckung verwendeten Werte für jede Darlehensgattung gesondert bankarbeitstäglich zu ermitteln und abzugleichen sind, § 2 Satz 1 PfandBarwertV.

13. Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) gemäß § 16 Abs. 4 Pfandbriefgesetz

Gemäß § 16 Abs. 4 Pfandbriefgesetz hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere Einzelheiten der Methodik und Form der Beleihungswertermittlung sowie Mindestanforderungen an die Qualifikation des Gutachters zu bestimmen. Mit Schreiben vom 21. Juni 2005 hatte die BaFin den ZKA-Verbänden den ersten Entwurf der Beleihungswertermittlungsverordnung übersandt und die Möglichkeit der Stellungnahme bis 4. Juli 2005 gegeben.

Wir haben uns insbesondere zum Verfahren zur Ermittlung des Beleihungswertes, zum Rohertrag, zur Höhe der Kleindarlehengrenze und zur Überprüfung der Beleihungswertermittlung geäußert. Allgemein wird befürchtet, dass wegen des Verweises in § 10 Abs. 4b Satz 1 KWG auf das Pfandbriefgesetz die bisherigen Anforderungen an das Realcreditgeschäft mit dieser Verordnung verschärft würden. Andererseits wird ein allgemein gültiger Beleihungswertbegriff präferiert.

Mitte Juli 2005 avisierte das BMF als Reaktion auf die kritischen Stimmen zuerst einen Meinungsaustausch auf Arbeitsebene zwischen BMF, BaFin und den Verbänden der Kreditwirtschaft. Inzwischen liegt ein zweiter, leicht verbesserter Entwurf vor. Ein erstes Entgegenkommen hat die BaFin bereits dahingehend signalisiert, dass die Kleindarlehengrenze von 300.000 Euro, die mit bestimmten Erleichterungen bei der Beleihungswertermittlung verbunden ist, deutlich angehoben werden soll.

Der zweite Entwurf sieht dennoch verschiedene Verschärfungen der Anforderungen für das Realgeschäft nach KWG vor. Die Mehrheit im ZKA hält eine Anwendung der Beleihungswertermittlungsverordnung auf Nicht-Pfandbriefbanken bzw. auf das Realcreditgeschäft nur dann für vertretbar, wenn bestimmte Erleichterungen und Klarstellungen erfolgen.

Der erwähnte Meinungsaustausch soll nun im September 2005 stattfinden.

11. Gesetz zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters (Regelungen im KWG zu insolvenzfesten Treuhandgrundpfandrechten)

das Gesetz, das einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten wird, regelt, dass Gegenstände des Refinanzierungsunternehmens, die ordnungsgemäß im Refinanzierungsregister eingetragen sind, im Fall der Insolvenz des Refinanzierungsunternehmens vom Übertragungsberechtigten ausgesondert werden können. Damit wird klargestellt, dass treuhändisch gehaltene Grundpfandrechte unter den genannten Voraussetzungen insolvenzfest sind. Darüber hinaus wird durch das Gesetz die Finanzierung über Verbriefungen (ABS-Transaktionen) erleichtert.

12. ÖPP-Beschleunigungsgesetz

Mit der Zustimmung des Bundesrats zum ÖPP-Beschleunigungsgesetz am 8. Juli 2005 ist ein wesentlicher Meilenstein zur Verbesserung der PPP-Rahmenbedingungen in Deutschland erreicht worden. Der Beschluss der Länderkammer erfolgte überraschend, da zuvor drei Bundesratsausschüsse die Überweisung an den Vermittlungsausschuss empfohlen hatten. Das Gesetz enthält 20 Einzelregelungen und damit zwei Drittel der gesetzlichen Handlungsempfehlungen, die vorher vom Lenkungsausschuss „PPP im öffentlichen Hochbau“ im Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen auf Basis der im PPP-Bundesgutachten identifizierten Themenfelder formuliert worden waren.

Das Gesetz weicht nur in einem Punkt maßgeblich von dem eingebrachten Entwurf ab: Die Novellierung des Investmentrechts beschränkt sich auf die Einbeziehung des bei bestimmten PPP-Modellen verwandten Nießbrauchsrechts in Investmentfonds. Die ursprünglich vorgesehene Einrichtung einer PPP-Investment-AG mit fixem Kapital sowie die Möglichkeit der Beimischung von PPP-Projektgesellschaften bis zu 10 Prozent bei offenen Investmentfonds

wurde aus dem Gesetz genommen, um es im Kontext mit dem neuen Investmentgesetz zu erörtern. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der notwendige Anlegerschutz angesichts des erst entstehenden PPP-Marktes bei einigen PPP-Modellen (insbesondere Konzessionsmodellen im Verkehrsbereich) noch nicht hinlänglich gesichert werden könne.

Nicht behandelt wurden im ÖPP-Beschleunigungsgesetz die Bereiche des Förder- und Kommunalrechts sowie die untergesetzlichen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Rechtsbereichen. Im Förderrecht sind die umfangreichen Sondie

rungsarbeiten (z. B. durch ein vom Bund in Auftrag gegebenes Fördermittelgutachten) zur Ist-Aufnahme in den unterschiedlichen Sektoren erst angelaufen und

konnten noch nicht einbezogen werden. Bestimmte Regelungsbereiche liegen zudem in der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Dies gilt für das Förderrecht genauso wie für das Kommunalrecht und das Landeshaushaltsrecht. So müssen zur Schaffung eines bundeseinheitlichen PPP-Rahmens z.B. die §§ 7 Abs. 2, 63 Abs. 2 BHO entsprechende Regelungen noch auf Landesebene nachvollzogen werden. Zu prüfen ist auch, inwieweit landesrechtliche Vorgaben aus Mittelstandsgesetzen und Förderregularien mit den vergaberechtlichen Regelungen harmonisieren.

13. Erfolge der Initiative Bürokratieabbau

Das Bundesministerium der Finanzen hat Ende Juli 2005 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Erbschaftssteuerdurchführungsverordnung (ErbStDVÄV) vorgelegt. Die dort vorgeschlagenen Änderungen sind auf die Forderungen der Kreditwirtschaft zurückzuführen, die mehrfach im Rahmen der Gespräche zum Bürokratieabbau mit den Bundesministerien erhoben wurden.

Mit Verabschiedung der ErbStDVÄV würden sich zukünftig bei der Erstattung von Anzeigen nach § 33 ErbStG in Verbindung mit § 1 ErbStDV folgende Änderungen ergeben:

- Auf die handschriftliche Unterschrift bei maschinell erstellten Erbschaftssteuermeldungen kann zukünftig verzichtet werden. Anstelle der Unterschrift könnte die Bank beispielsweise den Satz ausweisen: „Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben“.
- Die Freigrenze nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 ErbStDV würde auf 2.500,- EUR angehoben werden und damit mehr als verdoppelt.

Die ZKA-Verbände haben die o. g. Änderungen grundsätzlich begrüßt. So kann der Verzicht auf die handschriftliche Unterschrift bei Erbschaftssteuermeldungen eine erhebliche Arbeitserleichterung für die Banken bewirken. Gleichzeitig haben sie jedoch darauf hingewiesen, dass eine wirklich signifikante Reduzierung der Erbschaftssteuermeldungen im Sinne eines umfassenden Bürokratieabbaus erst mit einer wesentlich höheren Freigrenze – wie ursprünglich von der Kreditwirtschaft gefordert - erfolgen würde.

Nach den dem VÖB vorliegenden Informationen hat das Bundeskabinett am 10. August 2005 den Text der ErbStDVÄV beschlossen und den Regierungsentwurf zur Zustimmung an den Bundesrat weitergeleitet. Die nächste Sitzung des Bundesrates ist für den 23. September 2005 vorgesehen. Somit könnte die ErbStDVÄV zum 1. Januar 2006 in Kraft treten.

14. Aktuelle Entwicklungen im electronic cash – System

Derzeit nimmt die deutsche Kreditwirtschaft Spezifikationsänderungen beim Rücksetzen und Abgleichen der Fehlbedienungszähler vor.

In allen Fällen von PIN-Fehlversuchen wird überprüft, ob der Kunde die richtige PIN eingegeben hat. Fehlversuche werden entweder im Chip der Karte (electronic cash offline) oder aber in den Systemen des Kartenherausgebers (Magnetkartentransaktion online) dokumentiert. Durch diese parallele, unabhängige Zählung von PIN-Fehlversuchen kann es derzeit in Einzelfällen vorkommen, dass eine Karte bei einer Chiptransaktion abgelehnt wird, da die maximale Anzahl von drei Fehlversuchen erreicht wurde, obwohl die Karte bei Eingabe der richtigen PIN bei einer Magnetstreifentransaktion (z.B. am Geldautomaten) noch verwendet werden kann.

Der Kunde kann sich in diesen Fällen an sein Karten ausgebendes Institut wenden. Wenn sich der Kunde dort als berechtigter Karteninhaber ausweist und die richtige PIN kennt, ist es möglich, den Fehlbedienungszähler der Karte über ein so genanntes Bankensonderfunktionsterminal (BSFT) wieder auf drei Fehlversuche zurückzusetzen. Sollte eine solche Infrastruktur in dem jeweiligen Kreditinstitut nicht vorhanden sein, muss derzeit eine neue Karte bestellt werden.

Nun soll als kurzfristige Lösung bei einem Chip-Fehlerbedienungszähler gleich 0 eine Online-Magnetkartentransaktion ermöglicht werden, sodass bei erneuten Fehleingaben der PIN auch im Hintergrundsystem der Fehlbedienungszähler

auf 0 gesetzt wird und aus Sicherheitsgründen keine Transaktionen mehr möglich sind. Mittelfristig, da Änderungen an den Hintergrundsystemen notwendig sind, besteht bei einem Chip-Fehlbedienungszähler gleich 0 die Option, über eine Online-Chiptransaktion den Karteninhaber zu authentifizieren.

Mit der laufenden EMV-Migration in Deutschland wird dieses Problem gänzlich behoben, da über diese Technologie ein Rücksetzen des Fehlbedienungszählers und damit ein Abgleich der Fehlbedienungszähler dann nicht nur wie bisher an

Bankensonderfunktionsterminals, sondern auch an Kundenterminals, wie z.B. Geldautomaten, möglich sein wird.

15. IDW EPS 524: Bestätigungen Dritter bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten

Eine Anhörung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) bezüglich der „Bestätigungen Dritter bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten“ (IDW EPS 524) am 11. August 2005 hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

- Die Frage der Notwendigkeit von EPS 524 in Ergänzung zu PS 302 wird im Bankenfachausschuss diskutiert.
- Der wiederholte Verweis auf die Interne Revision wird insoweit klargestellt, als die neutrale Stelle auch die Interne Revision sein kann.
- Die Verbände sind aufgefordert, weitergehende Anmerkungen und Beispiele für konkrete Anwendungserleichterungen bzw. -klarstellungen nochmals gegenüber dem IDW darzulegen.

In Ergänzung hierzu hat der Vorsitzende des Bankenfachausschusses deutlich gemacht, dass mit der Verabschiedung der 8. EG-Richtlinie und ihrer Umsetzung in Deutschland die internationalen Prüfungsstandards, International Standards of Auditing (ISA), zukünftig national anzuwenden wären. Nach VÖB-Einschätzung müssten dann die ISA die deutschen Prüfungsstandards vollständig ersetzen.

III. Europa / International

1. IAS 39: Fair Value-Option vom IASB verabschiedet

Der IASB hat im Juni 2005 die Fair Value-Option (FVO) als Änderung des IAS 39 verabschiedet. Anfang Juli hat der EU-Rechnungslegungsausschuss (ARC) für die Übernahme der FVO in europäisches Recht gestimmt. Mit dieser Änderung würde der im November 2004 unter Einschränkungen in EU-Recht übernommene IAS 39 in einem von zwei strittigen Punkten der IASB-Variante dieses Standards angeglichen. Dies ist ein großer Schritt in Richtung einer vollständigen Übernahme von IAS 39.

Die Abstimmung im ARC stellt eine Empfehlung an die EU-Kommission dar, welche formal die Übernahme per Verordnung noch beschließen muss. Diese gilt als sehr wahrscheinlich und ist für Ende September 2005 vorgesehen. Die FVO soll dann rückwirkend ab 1. Januar 2005 anwendbar sein.

2. IFRS 7 „Financial Instruments: Disclosures“ vom IASB verabschiedet

Der IASB hat am 18. August 2005 unter dem Titel „IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures“ einen neuen Standard verabschiedet. Dieser enthält Vorschriften zu Angaben über Finanzinstrumente. Insbesondere sind qualitative und quantitative Angaben zu Art, Umfang und Wert von Finanzinstrumenten sowie zu Art und Ausmaß der mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken zu machen. Es werden auch (Mindest-)Anforderungen an den Ausweis bzw. die Gliederung in Bilanz und GuV-Rechnung gestellt.

IFRS 7 ersetzt IAS 30 im Ganzen und IAS 32 hinsichtlich der Vorschriften zu Angabepflichten. Wegen der Verlagerung eines Teils der Vorschriften aus IAS 32 wird letzterer umbenannt in „IAS 32 Financial Instruments: Presentation“. IFRS 7 ist erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnen, anzuwenden.

Zur anstehenden Übernahme von IFRS 7 in EU-Recht ist noch kein Zeitplan bekannt.

3. EU-Prospektrichtlinie – Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 zur Umsetzung der EU-Prospektrichtlinie

Am 18. Juli 2005 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die berichtigte deutsche Fassung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der EU-Kommission zur Umsetzung der Prospektrichtlinie veröffentlicht.

Diese wies ursprünglich an vielen Stellen schwer verständliche und ungenaue Übersetzungen des englischen Verordnungstextes auf. Über den Zentralen Kreditausschuss hatte der VÖB der EU-Kommission detaillierte Änderungsvorschläge für die deutsche Übersetzung des Verordnungstextes übermittelt.

In die berichtigte Fassung sind die wesentlichen Änderungsvorschläge des ZKA eingeflossen.

4. EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente

Die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) wird als Rahmenrichtlinie durch so genannte Durchführungsmaßnahmen (Level 2) konkretisiert. Die EU-Kommission hat hierzu vier Arbeitspapiere zur Konsultation unter http://europa.eu.int/comm/internal_market/securities/isd/mifid2_de.htm veröffentlicht.

Das Papier ESC/7/2005 befasst sich mit der Meldung von Geschäften in zum Handel an einem regulierten Markt zugelassenen Finanzinstrumenten. Arbeitsdokument ESC/17/2005 enthält Regelungen zu Organisationsvorgaben und zur Handhabung von Interessenkonflikten bei Wertpapierfirmen. Es wurde um ein Dokument zu Investment Research ergänzt. Das Dokument ESC/20/2005 behandelt Vor- und Nachhandelstransparenzpflichten von regulierten Märkten, Multilateralen Handelssystemen (MTF) und Wertpapierfirmen, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Behandlung von nicht sofort ausführbaren Kundenlimitorders. Arbeitsdokument ESC/23/2005 befasst sich mit der Kundeninformation und –aufklärung, der Anlageberatung, der Pflicht zur besten Ausführung von Kundenorders und Anreizen wie etwa Provisionen. Die EU-Kommission bringt die Arbeitspapiere zur Diskussion in den Europäischen Wertpapierausschuss (ESC) ein. Die Stellungnahmefrist zum letzten Arbeitspapier läuft am 15. September 2005 ab. Voraussichtlich Ende Oktober 2005 sollen die formellen Vorschläge für die Richtlinien oder Verordnungen dem ESC vorgelegt werden, sodass dieser über die Rechtstexte im Januar 2006 abstimmen kann.

5. EU-Transparenzrichtlinie

Am 28. Juli 2005 hat die Europäische Kommission das Committee of European Securities Regulators (CESR) damit beauftragt, Vorschläge für Durchführungsmaßnahmen im Rahmen der EU-Transparenzrichtlinie auf Level II zu unterbreiten.

Dieses zweite Mandat der EU-Kommission bezieht sich auf die Speicherung und Bekanntgabe von Informationen nach der EU-Transparenzrichtlinie. CESR hat bei allen Marktteilnehmern im Rahmen eines Konsultationsverfahrens angefragt, welche Umstände im Rahmen einer Stellungnahme gegenüber der EU-Kommission für dieses zweite Mandat berücksichtigt werden sollen (CESR/05-493). Das Konsultationsverfahren von CESR im Rahmen des ersten Mandats der EU-Kommission bezüglich anderer Aspekte der EU-Transparenzrichtlinie wurde bereits am 30. Juni 2005 mit dem Final Advice von CESR (CESR/05-407) abgeschlossen.

Die EU-Kommission hat CESR beauftragt, zu folgenden Themen Vorschläge zu unterbreiten:

- Regelungen zu Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten über die technische Interoperabilität der jeweiligen amtlichen zentralen Speichersysteme und eine Analyse der Kosten und Finanzierungsauswirkungen.
- Regelungen zu amtlichen zentralen Speichersystemen in den Mitgliedstaaten gemäß Art. 21 Abs. 2 der EU-Transparenzrichtlinie, insbesondere bezüglich der Anforderungen an Sicherheit des Speichersystems, zeitliche Erfassung der Daten, Zugang der Nutzer zu dem Speichersystem und Aufgaben der zuständigen Behörden bei der Überwachung des Speichersystems.
- Regelungen zu den Kosten der Errichtung und des Betriebs eines amtlichen zentralen Speichersystems.
- Regelungen zu den Anforderungen an die Hinterlegung von Informationen gemäß Art. 19 Abs. 1 der EU-Transparenzrichtlinie und zu den Schnittstellen zwischen den gemäß Art. 19 Abs. 1 hinterlegten Informationen und den Informationen die in den amtlichen zentralen Speichersystemen gemäß Art. 21 Abs. 2 der EU-Transparenzrichtlinie gespeichert sind.

CESR hat vorgesehen, für dieses zweite Mandat im Februar 2006 eine offene Anhörung durchzuführen und bis Juni 2006 den Final Advice für die EU-Kommission zu erstellen.

6. Reform des EU-Beihilferechts – Aktionsplan „Staatliche Beihilfen“

Die EU-Kommission hat im Juni d. J. den Aktionsplan Staatliche Beihilfen veröffentlicht (VÖB-Mitteilung M 293/05 vom 8. Juni 2005). Der vorgelegte Aktionsplan soll als Konsultationspapier und Roadmap für die Reform des EU-Beihilferechts dienen, die in den Jahren 2005 bis 2009 von der Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission durchgeführt werden soll. Hintergrund der Reform des EU-Beihilferegimes ist die Tatsache, dass in den Jahren 2005 und 2006 zahlreiche bestehende Beihilfavorschriften auslaufen und somit novelliert werden müssten.

Der gesamte Bereich der Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen soll neu gestaltet werden. Zudem plant die EU-Kommission die Überarbeitung sämtlicher Gruppenfreistellungsverordnungen.

Diese sollen im Rahmen einer allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vereinfacht und konsolidiert werden, wobei auch weitere Bereiche wie z.B. Umweltschutz oder Rettungsbeihilfen für KMU mit einbezogen werden sollen. Weiter werden zurzeit die Beihilfavorschriften für Risikokapital überprüft, mit dem Ziel, Investitionen in Risikokapital zu Gunsten neu gegründeter Unternehmen und junger, innovativer KMU zu fördern. Der Schwellenwert für Deminimis-Beihilfen soll erhöht werden.

Zudem kündigt die EU-Kommission in dem Aktionsplan an, dass sie sich künftig nur auf die Fälle konzentrieren möchte, die eine stärkere Beeinträchtigung des Wettbewerbs und des Handels hervorrufen können. Entsprechend soll auch das Anmeldeverfahren vereinfacht und effizienter gestaltet werden.

Mehrere dieser im Aktionsplan beschriebenen Vorhaben hatte die EU-Kommission bereits in gesonderten Dokumenten bekannt gegeben bzw. als Entwürfe veröffentlicht. Somit handelt es sich bei dem Aktionsplan um einen umfassenden Überblick über die anstehenden Arbeiten der Generaldirektion Wettbewerb für die nächsten Jahre. Eine entsprechende VÖB-Stellungnahme wird in den zuständigen Gremien erarbeitet.

7. Staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung – Leitlinienentwurf

Die EU-Kommission hat im Juli d. J. den ersten Leitlinienentwurf für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung veröffentlicht (vgl. VÖB-Mitteilung M 407/05 vom 21. Juli 2005). Demzufolge soll es ab 2007 weiterhin zwei Gebietsgruppen für nationale Regionalförderung geben, sog. 3a-Regionen und 3b-Regionen.

Als „Gebiete nach Artikel 87 Absatz 3 a)“ werden Regionen mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 75 % des EU-25-Durchschnitts und entlegene Inselregionen definiert.

Die vom statistischen Effekt betroffenen Regionen (derzeitige 3a-Regionen mit einem Pro-Kopf-BIP von mehr als 75 Prozent des EU-25-Durchschnitts, jedoch 75 Prozent oder weniger des EU-15-Durchschnitts) werden ebenfalls als 3a-Regionen eingestuft.

Zu den „Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 c)“ gehören die sog. wirtschaftlichen Entwicklungsregionen (derzeitige 3a-Regionen mit einem Pro-Kopf-BIP von mehr als 75 Prozent des EU-15-Durchschnitts) und dünn besiedelte Regionen. Darüber hinaus können Mitgliedstaaten Grenzregionen der 3a-Gebiete sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – Regionen mit unterdurchschnittlichem BIP oder hoher Arbeitslosigkeit als zusätzliche 3c-Regionen ausweisen.

Somit steht fest, jetzige ostdeutsche Fördergebiete behalten nach dem Kommissionsvorschlag zunächst bis zum Jahr 2009 den Höchstförderstatus als 3a-Regionen. Im Jahr 2009 wird die EU-Kommission überprüfen, ob das Pro-Kopf-BIP unterhalb von 75 Prozent des EU-25-Durchschnitts liegt. Sollte diese Schwelle überschritten werden, erfolgt die Abstufung der betreffenden Regionen ab dem Jahr 2010 in den 3c-Status.

Die maximalen Beihilfeintensitäten bewegen sich in den 3a-Regionen zwischen 30 Prozent und 60 Prozent und in den 3c-Regionen zwischen 10 Prozent und 15 Prozent. Für kleine und mittlere Unternehmen ist in allen Förderregionen ein Zuschlag von 20 Prozent bzw. 10 Prozent möglich.

Der Leitlinienentwurf wird Mitte September 2005 in der nächsten multilateralen Sitzung in Brüssel verhandelt.

8. Dienstleistungen in allgemeinem wirtschaftlichen Interesse – Neuer EU-Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen

Die EU-Kommission hat im Juli d. J. ein Maßnahmenpaket zur Regelung der Gewährung von staatlichen Beihilfen im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) verabschiedet (vgl. VÖB-Mitteilung M 398/05 vom 19. Juli 2005). Im Einzelnen handelt es sich hier um:

- die Entscheidung der Kommission über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten, mit der Erbringung von

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (Entscheidung) und

- den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (Gemeinschaftsrahmen).

Hintergrund dieses Maßnahmenpakets ist die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), der in seinem Urteil vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache Altmark-Trans klargestellt hat, dass der für die Erbringung von DAWI gewährte staatliche Ausgleich unter bestimmten Voraussetzungen keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt (vgl. VÖB-Mitteilung M 287/03 vom 24. Juli 2003). Sind die Voraussetzungen des Altmark-Trans-Urteils jedoch nicht erfüllt, handelt es sich um eine staatliche Beihilfe.

Das Maßnahmenpaket konkretisiert die Voraussetzungen des Artikels 86 Absatz 2 EG-Vertrag, um Ausgleichszahlungen an Unternehmen, die mit DAWI beauftragt sind, mit dem europäischen Beihilferecht zu vereinbaren. Die Übertragung einer DAWI muss im Wege eines oder mehrerer Verwaltungs- oder Rechtsakte erfolgen, die bestimmte Angaben beinhalten müssen. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht über den die Erbringung der Dienstleistung notwendigen Kosten liegen. Die erzielten Einnahmen sowie eine angemessene Rendite sind zu berücksichtigen.

Ausgleichszahlungen bis zu 30 Mio. EUR jährlich an Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 100 Mio. EUR müssen bei Einhaltung aller anderen Voraussetzungen nicht notifiziert werden. Bei Kreditanstalten entspricht der Schwellenwert von 100 Mio. EUR einer Bilanzsumme von 800 Mio. EUR. Oberhalb dieser Schwellenwerte gilt weiterhin die Notifizierungs- und Genehmigungspflicht. Diese Schwellenwerte gelten nicht für Beihilfen an soziale Wohnungsbauunternehmen und Krankenhäuser. Für den öffentlichen Personennahverkehr soll in Kürze eine gesonderte Regelung verabschiedet werden.

9. Strukturfondsförderung 2007-2013 – Strategische Leitlinien

Die EU-Kommission hat im Juli 2005 den Entwurf für strategische Leitlinien veröffentlicht, der des strategischen Rahmen für die Förderung aus den Europäischen Strukturfonds in den Jahren 2007-2013 vorstellt (vgl. VÖB-Mitteilung M 363/05 vom 8. Juli 2005).

Nach den Vorgaben der EU-Kommission sollen die aus den Strukturfonds kofinanzierten Förderprogramme entsprechend der Lissabon-Ziele folgende drei Prioritäten verfolgen:

- Stärkung der Anziehungskraft Europas und seiner Regionen für Investoren und Arbeitskräfte,
- Förderung von Wissen und Innovation für Wachstum,
- mehr und bessere Arbeitsplätze.

Die strategischen Leitlinien sollen die Grundlage für die einzelstaatlichen strategischen Rahmenpläne bilden, die ihrerseits die Prioritäten für die einzelnen operativen Programme vorgeben werden.

Somit werden die Leitlinien einen entscheidenden Einfluss auf die Möglichkeiten der Förderung aus den Europäischen Strukturfonds haben.

Vor der Annahme der strategischen Leitlinien müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Zunächst muss eine Einigung über die "Finanzielle Vorausschau 2007-2013" erzielt werden. Anschließend können die Mitte 2004 im Entwurf vorgelegten Strukturfondsverordnungen verabschiedet werden. Erst dann können auf Vorschlag der Kommission die strategischen Leitlinien durch das Europäische Parlament und den Rat beschlossen werden.

Zurzeit besteht jedoch weder eine Einigung über die "Finanzielle Vorausschau" noch sind die Beratungen über die Strukturfondsverordnungen im Rat abgeschlossen. Die Konsultationsphase zu den Leitlinien läuft bis Ende September 2005. Eine entsprechende VÖB-Stellungnahme wird zurzeit in dem zuständigen VÖB-Arbeitskreis erarbeitet.

10. EU-Eigenkapitalbestimmungen – Abstimmung im Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments

Der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission für neue Eigenkapitalbestimmungen für Banken und Wertpapierfirmen der EU wird derzeit in erster Lesung im Europäischen Parlament behandelt.

Der zuständige Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments (ECON) hat am 13. Juli 2005 über den Richtlinienvorschlag abgestimmt. Die Anerkennung der Nullgewichtung für Forderungen innerhalb eines Haftungsverbundes, so genannte „intra-group exposures“, wurde durch das positive Abstimmungsergebnis des ECON in Aussicht gestellt. Dem müssen noch das Plenum des Europäischen Parlaments, der Ministerrat sowie die Kommission zustimmen.

Die Nullgewichtung von Forderungen innerhalb von konsolidierten Bankengruppen, von denen überwiegend Privatbanken profitieren, ist ebenfalls vorgesehen. Auch spricht sich der ECON für eine Aussetzung aller vorgesehenen Komitologiebestimmungen aus, nach denen die Anhänge der Richtlinie zukünftig im erweiterten Komitologieverfahren (Lamfalussy-Verfahren) ohne das Europäische Parlament geändert werden können. Das Parlament fordert ein Rückrufrecht für Änderungen der Eigenkapitalbestimmungen durch das Lamfalussy-Verfahren, das durch eine inter-institutionelle Vereinbarung festgelegt werden soll.

Die Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments wird voraussichtlich im September 2005 stattfinden. Kurz darauf sollen die Bestimmungen formell verabschiedet werden. Die beteiligten Institutionen hatten sich, um eine pünktliche Anwendung zum vorgesehenen Zeitpunkt (modifizierter Standardansatz und Einfacher Interner Ratingansatz ab 1. Januar 2007 sowie Fortgeschrittener Interner Ratingansatz ab 1. Januar 2008) zu ermöglichen, übereinstimmend für die Verabschiedung in nur einer Lesung ausgesprochen.

11. Grünbuch Hypothekarkredit

Am 19. Juli 2005 hat die Europäische Kommission ihr Grünbuch zum Hypothekarkredit vorgelegt und eine Konsultation der Marktteilnehmer eingeleitet. Die Kommission strebt seit längerem eine stärkere Integration der privaten Hypothekarkreditmärkte an, da sie in den national strukturierten Märkten einen Nachteil für den Binnenmarkt sieht. Die Kommission geht davon aus, dass eine Integration möglicherweise einen höheren Nutzen bringen würde.

In dem Grünbuch werden die verschiedenen Aspekte des Realkreditgeschäfts mit unterschiedlicher Intensität untersucht, wobei der Schwerpunkt eindeutig auf dem Verbraucherschutz liegt. Die klare Fokussierung auf den Verbraucherschutz sowie der Ausschluss aller grundpfandrechtlich gesicherten Immobiliendarlehen vom Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie lässt befürchten, dass die Kommission die Integration der Hypothekarkreditmärkte vor allem über eine Harmonisierung des Verbraucherschutzes bzw. eine Hypothekarkreditrichtlinie erreichen möchte.

12. Grünbuch zur Finanzdienstleistungspolitik (2005-2010)

Am 1. August 2005 ist die Konsultationsfrist für das „Grünbuch zur Finanzdienstleistungspolitik (2005-2010)“ der Europäischen Kommission vom 3. Mai 2005 abgelaufen. Die Kommission stellt darin ihre Prioritäten für die künftige Gestaltung der europäischen Finanzmärkte vor. Dazu gehören die Konsolidierung und Umsetzung des bislang gesetzten Rechts, u. a. durch größere Aufsichtskonvergenz und die Erleichterung grenzüberschreitender Fusionen. Der VÖB hat hierzu gemeinsam mit DSGV und BVR Stellung bezogen. Die drei Verbände sprechen sich u. a. für ein Wettbewerbskonzept aus, das die Intensität des Wettbewerbs vor Ort berücksichtigt und nicht nur am Umfang grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit festmacht, wie im Grünbuch angedeutet. Des Weiteren wurde gegen eine europäische Aufsichtsbehörde votiert. Zum Erreichen der notwendigen Aufsichtskonvergenz sei die institutionalisierte Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Rahmen der Ausschüsse des Lamfalussy-Verfahrens zu verbessern. Bürokratieabbau, die Einbeziehung der Marktteilnehmer in die Formulierung europäischer Vorhaben und Folgenabschätzungen sollten im Übrigen die Ziele und Instrumente der von der Kommission angestrebten Regulierung sein. Schließlich wird die Kommission darin bestärkt, ihr Augenmerk in den kommenden Jahren vorrangig auf die Umsetzung, die Bewertung der Auswirkungen auf die Praxis und auf die Konsolidierung des gesetzten Rechts zu setzen. Die Kommission wird in den kommenden Monaten die Antworten der Kreditwirtschaft auf das Grünbuch auswerten und bei der Formulierung ihres endgültigen Programms, das für November 2005 vorgesehen ist, für die Finanzdienstleistungspolitik berücksichtigen.

13. Konsultationspapier der Europäischen Kommission über Einlagensicherungssysteme

Die Europäische Kommission hat am 14. Juli 2005 die Überarbeitung der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (94/19/EG) eingeleitet. Die Überprüfung der Mindestsicherungssumme von 20.000 Euro ist gemäß der Richtlinie im Jahr 2005 vorgesehen.

Da sich im Zuge der zunehmenden Integration der Finanzmärkte und zunehmender grenzüberschreitender Aktivität der Institute ohnehin die Frage stellt, ob die Richtlinie nicht grundlegend überarbeitet werden sollte, hat die Kommission ein umfangreiches Konsultationspapier veröffentlicht zu dem bis 14. Oktober 2005 Stellung genommen werden kann.

Die Mitgliedstaaten der EU haben die Richtlinie von 1994 sehr unterschiedlich in nationales Recht umgesetzt – so variieren nicht nur die Deckungssummen sondern auch die Einlagensicherungssysteme. Bei der Finanzierung der Entschädigungen im Schadensfall gibt es ebenfalls Unterschiede. Einige Mitgliedstaaten verfügen über ex-ante (bestehender Deckungsstock), ex-post (Bildung des Deckungsstocks im Schadensfall) oder auch über gemischte Systeme. Diese und

weitere Unterschiede könnten sich zunehmend als problematisch erweisen und die Entwicklung eines soliden Rahmens für grenzübergreifende Gruppen aus der Sicht des Wettbewerbs und der Finanzstabilität behindern.

Die Europäische Kommission hat den Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden (Committee of European Banking Supervisors – CEBS) beauftragt, sich mit der europäischen und grenzübergreifenden Dimension der bestehenden und künftigen Einlagensicherung zu beschäftigen. CEBS wird seine Empfehlungen bis zum 16. September 2005 der Kommission zur Verfügung stellen. Erste Diskussionen zwischen Vertretern der EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zur geplanten Überarbeitung der Richtlinie werden am 21. September 2005 stattfinden.

Die Europäische Kommission plant im Übrigen eine Kosten-Nutzen-Analyse. Konkrete Schritte zur Überarbeitung der Richtlinie sollen in einem Bericht enthalten sein, den die Kommission Anfang 2006 vorlegen will.

14. Berlin Group – Machbarkeitsstudie und Spezifikationen fertig gestellt

Die europäische Debitkarte ist eines von drei Zahlungsverkehrsinstrumenten, die für die Single Euro Payments Area (SEPA) geschaffen werden. Die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank (EZB) haben entsprechende Forderungen an das Kreditgewerbe gerichtet, wie beispielsweise, dass im Rahmen von SEPA jede Karte an jedem Terminal akzeptiert werden müsse.

Diese Forderungen zu erfüllen ist Ziel der so genannten „Berlin Group“-Initiative, zu der sich 13 Vertreter aus acht Ländern der Euro-Zone zusammengeschlossen haben. Der Ansatz basiert auf dem Gedanken einer bilateralen bzw. multilateralen Anbindung der existierenden nationalen Zahlungsverkehrssysteme. Ziel ist es, einen Freiheitsgrad für die nationalen Zahlungsverkehrssysteme zu erreichen, der den jeweiligen Systemen erlaubt, eigene Migrationspläne zu definieren. Damit hat die Berlin Group eine lösungsorientierte Sicht zum Erreichen der SEPA. Eine von der Berlin Group erstellte Machbarkeitsstudie („Feasibility Study“) zeigt klar die Machbarkeit dieses Ansatzes und weist zudem deutliche Kostenvorteile gegenüber der Nutzung internationaler Kartensysteme nach. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Modell der „Berlin Group“-Initiative eine direkte Verbindung zwischen den jeweiligen nationalen Systemen vorsieht (Interkonnektivität). Dadurch ist die Abwicklung über internationale Kartensysteme nicht mehr erforderlich bzw. lediglich ergänzend möglich.

Die konzeptionellen Basisarbeiten der „Berlin Group“ wurden mit einem positiven Ergebnis im Juli 2005 abgeschlossen. Sie umfassen u. a. technische Spezifikationen zur Autorisierungsschnittstelle, Clearing-Schnittstelle sowie Anforderungen an ein virtuelles privates Netzwerk auf Basis der Internettechnologie („IP VPN Requirements“).

Unter <http://www.berlin-group.org> sind Informationen zur „Berlin Group“ – Initiative sowie alle Dokumente, inklusive der erarbeiteten Spezifikationen, abrufbar.

Die Ergebnisse werden über den Zentralen Kreditausschuss (ZKA) sowohl auf nationaler Ebene als auch direkt an europäische Institutionen wie das European Payment Council (EPC), die Europäische Zentralbank (EZB) und die Europäische Kommission als Lösung für die Gestaltung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (Single European Payment Area, SEPA) für Kartenzahlungen kommuniziert.

15. Umsetzung der Single Euro Payments Area (SEPA)

Die Arbeiten des European Payments Council (EPC) zur Schaffung der Single Euro Payments Area (SEPA) sind nunmehr so weit fortgeschritten, dass voraussichtlich im September 2005 die nationalen Konsultationen zu den drei Regelwerken der pan-europäischen Zahlungsinstrumente Lastschrift, Überweisungen und Kartenzahlungen beginnen. Die vorliegenden Fassungen sollen in der Sitzung des EPC-Plenums am 21. September 2005 für die nationalen Konsultationen freigegeben werden. Die Konsultationsphase wird voraussichtlich bis Ende Oktober andauern, sodass die drei Regelwerke mit den eingearbeiteten Anmerkungen aus den nationalen Konsultationen in der Dezembersitzung des EPC-Plenums verabschiedet werden können.

Allerdings wurden wesentliche Themen, wie beispielsweise die Verwaltung der Regelwerke, die Verpflichtung zur Umsetzung der Standards sowie die Ausgestaltung der künftigen Infrastruktur, des EPC bislang noch nicht abschließend erörtert. Die Ausgestaltung eines künftigen einheitlichen europäischen Datenformates - dem SEPA-Datenformat - wird derzeit in der EPC-Arbeitsgruppe OITS (Organisation, Infrastructure and Technical Standards) erörtert.

Die Arbeiten der EPC-Arbeitsgruppe werden seit ca. einem Jahr in Form regelmäßiger Sitzungen der ZKA-Spiegelarbeitsgruppen begleitet. Die dort erarbeiteten Positionen werden durch jeweils zwei Vertreter der Spiegelarbeitsgruppen in die entsprechende EPC-Arbeitsgruppe getragen. Somit kann sichergestellt werden, dass sich wesentliche Anforderungen der deutschen Kreditwirtschaft in den Regelwerken wieder finden.

Übergreifende Themen werden im ZKA-Büro SEPA erörtert. So wird beispielsweise derzeit ein Positionspapier zum künftigen SEPA-Datenformat erarbeitet,

das die Anforderungen der deutschen Kreditwirtschaft an das SEPA-Datenformat wiedergibt. Auch die Themen Infrastruktur und Verwaltung der Regelwerke wurden bereits an das ZKA-Büro SEPA adressiert, so dass eine frühzeitige Positionierung der deutschen Kreditwirtschaft zu diesen Themen und somit auch eine Einflussnahme auf die Erörterungen im EPC möglich ist.

16. Das Eil- und Großbetragszahlungssystem Target2

Der Rat der Europäischen Zentralbank hat die Deutsche Bundesbank, die Banca d'Italia und die Banque de France am 16. Dezember 2004 mit dem Aufbau und Betrieb des künftigen Eil- und Großbetragszahlungssystems der EU-Notenbanken, Target2, beauftragt. Die Europäische Zentralbank verfolgt das Ziel, künftig den Betrieb von Parallelsystemen einzelner Notenbanken zu vermeiden und alle Zahlungstransaktionen auf der so genannten „Single Shared Plattform (SSP)“ zu konzentrieren.

Die umfangreiche Konsultation der Nutzer im Zusammenhang mit Target2 ist bereits abgeschlossen. Alle Funktionalitäten konnten jedoch noch nicht abschließend geklärt werden. Eine nahezu vollständige Version der Bücher 1, 2 und 4 der detaillierten Kundenspezifikation wird voraussichtlich Ende August 2005 zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung der finalen Version der detaillierten Kundenspezifikation ist für November 2005 vorgesehen.

Target2 soll in der zweiten Jahreshälfte 2007 in Betrieb genommen werden. Der Übergang zu Target2 wird in drei so genannten Migrationsfenstern stattfinden, denen jeweils feste Ländergruppen zugeordnet sind. Die deutsche Migration wird innerhalb des ersten Migrationsfensters erfolgen.

Um technische Ausfälle durch den „Big Bang“-Übergang im Januar 2007 zu vermeiden, erstellen die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) derzeit eine Migrationsplanung, die voraussichtlich auch verschiedene

Testphasen vor dem Start von Target2 vorsehen wird. Unter anderem sind technische Anbindungstests, funktionale Einzeltests und Geschäftstargetests geplant.

Die detaillierte Kundenspezifikation sowie die nationalen Migrationsprofile hat die Deutsche Bundesbank auf ihren Internetseiten unter http://www.bundesbank.de/zahlungsverkehr/zahlungsverkehr_2target.php veröffentlicht.

17. Hindernisse bei grenzüberschreitenden Übernahmen und Fusionen - Untersuchung der EU-Kommission

Der Europäische Rat der Finanzminister hatte die EU-Kommission im Herbst 2004 beauftragt, bis Herbst 2005 einen Bericht über eventuelle Hindernisse für

grenzüberschreitende Fusionen und Übernahmen im Bankensektor anzufertigen. Hierzu hatte die Kommission ein bis 15. Juli 2005 laufendes Konsultationsverfahren durchgeführt und die Marktteilnehmer und deren Verbände um Stellungnahme gebeten. Mögliche Hindernisse sieht die Kommission insbesondere im rechtlichen, steuerlichen, wirtschaftlichen und bankaufsichtlichen Bereich.

Im Rahmen der Konsultation haben die privaten Banken u. a. geltend gemacht, dass die öffentliche Rechtsform der Sparkassen und Landesbanken in Deutschland ein derartiges Hindernis darstelle. Der VÖB hat dieser Auffassung grundsätzlich widersprochen und darauf hingewiesen, dass der EU-Vertrag die nationalen Eigentumsordnungen garantiere und damit auch das Nebeneinander verschiedener Rechtsformen akzeptiere.

Der zuständige EU-Kommissar hat inzwischen klargestellt, dass die Kommission es nicht als ihre Aufgabe ansehen, bestehende Bankenstrukturen zu ändern. Die jeweilige Bankenstruktur sei Angelegenheit der Mitgliedstaaten.

Daneben hat die Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission eine Untersuchung im Bereich Finanzdienstleistungen (Massen- bzw. Retailgeschäft) eingeleitet. Im Rahmen dieser Untersuchung soll u. a. geklärt werden, ob in den Mitgliedstaaten konkrete wettbewerbsbeschränkende Praktiken wie z. B. handelsrechtlich relevante Vereinbarungen oder sonstige Wettbewerbsverfälschungen bestehen. Mit dieser Überprüfung beabsichtigt die Kommission, die Integration der Finanzmärkte das Zusammenwachsen des einheitlichen europäischen Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen zu stärken und zu beschleunigen.